

AUSGABE 56
JUNI 2026

Die Hamburger
Betreuungsvereine

Hamburger Betreuungsjournal



BILD: ESTHER RAVENS – MAN MÜSSTE KLAVIER SPIELEN KÖNNEN, ATELIER FREISTIL

02 | Vorwort

03 | Impressum

TIPPS AUS DER BETREUERPRAXIS

- 04 | Verfahrenspfleger
- 06 | Zur Diskussion über lebensverkürzende Maßnahmen – Glossar zur Sterbehilfe
- 10 | Nicht über mich ohne mich mein Leben planen!

HAMBURG LOTSE

- 14 | Einsamkeit begegnen heißt Beziehungen stärken
- 16 | „Wege aus der Einsamkeit“ für ältere Menschen
- 17 | Rechtliche Betreuung im Ehrenamt – digital barrierefrei ?
- 18 | Eine praktische Ergänzung zu den Vorsorgedokumenten – Das „DENK DRAN!“ Buch

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die 56. Ausgabe ist erstellt und bietet Ihnen Orientierung auf vielfältige Weise. Wir legen besonderen Wert darauf, die Vielfalt in der rechtlichen Vertretung auch im Betreuungsjournal sichtbar zu machen – damit Sie davon profitieren können.

Dr. Tetens erläutert in ihrem dritten und abschließenden Teil die Funktion der Verfahrenspflege, ihr Wirkungspotenzial und den Einfluss auf ein gerichtliches Betreuungsverfahren.

Die aktuelle Debatte um lebensverkürzende Maßnahmen wird oft von starken Emotionen geprägt. In dem im Journal abgedruckten Glossar finden



TITELBILD

ESTHER RAVENS, Jahrgang 1970, reist seit Oktober 2016 täglich aus Lüneburg ins Atelier. Mit ihren farbstarken Zeichnungen hat sie sich in Lüneburg bereits einen Namen gemacht. Gekonnt verwandelt sie alltägliche Gegenstände in besondere Kompositionen.

Weitere Kunstwerke: www.atelier-freistil.de

Sie klare Begriffe rund um die „Sterbehilfe“, damit Sie sachlich und fundiert mitdiskutieren können.

Unter dem Motto „Nicht über mich ohne mich – mein Leben planen“ rückt die selbstbestimmte Zukunftsplanung von Menschen mit Behinderung in den Fokus. Marina Raider von Leben mit Behinderung beschreibt unterstützte Entscheidungsfindung als Haltung: Es geht darum, die „entscheidende“ Person und deren Willen zu erkennen und anzuerkennen.

Digitale Kompetenz eröffnet besonders Menschen ab 65 Jahren neue Teilhabe am gesell-

schaftlichen Leben. Die Mitgründerin des Hamburger Vereins „Wege aus der Einsamkeit e.V.“, Frau Hirche, stellt die bundesweiten Angebote zur Teilhabe in dieser Altersgruppe vor.

Außerdem beleuchtet das Bündnis gegen Einsamkeit Hamburg (BgEH) das Thema Einsamkeit und klärt darüber auf, welche Angebote des Vereins in Hamburg genutzt werden können.

Neu aufgelegt ist das „Denk dran!“-Buch, das praktische Tipps und Formulierungen zum Innenverhältnis bietet. Informationen zur Bestellung finden Sie im Journal.

Zu guter Letzt laden wir Sie ein, Ihre Erfahrungen mit digitalen Antragsverfahren zu teilen: Ihr Feedback hilft uns, digitale Barrieren abzubauen.

Wir begrüßen ganz herzlich Martje Alpen von MiA e.V. in unserem Redaktionsteam.

Das Redaktionsteam wünscht Ihnen eine spannende und bereichernde Lektüre!



Interesse am Ehrenamt? Alle Informationen zur rechtlichen Betreuung finden Sie auf Hamburgerbetreuungsvereine.de oder über den QR-Code.



HAMBURGER BETREUUNGSJOURNAL

56. AUSGABE, JUNI 2026

HERAUSGEBER

www.hamburgerbetreuungsvereine.de

REDAKTION

- Martin Ludz, Betreuungsverein Bergedorf e.V.
- Alexander Vogt, Betreuungsverein insel e.V.
- Sabine Boeckel, Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.
- Anja Caspari, ZukunftsWerkstatt Generationen e.V., Betreuungsverein Wandsbek & Hamburg Mitte
- Hermann Middendorf, Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz, Beratungsstelle rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht
- Martje Alpen, MiA e.V. – Betreuungsverein

V. I. S. D. P.

Sabine Boeckel, Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.,
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

LAYOUT

Lena Haase, Studio Lagoona
Kontakt: hey@lagoona.studio

FINANZIERUNG

Hamburger Betreuungsvereine,
Betreuungsstelle Hamburg,
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

AUFLAGE:

3.000 Exemplare

Die einzelnen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Alle abgebildeten Personen sind mit der Veröffentlichung ihrer Bilder einverstanden. Die aktuelle Diskussion zur geschlechtsspezifischen Schreibweise bildet sich in diesem Heft ab. Wir überlassen unseren Autorinnen und Autoren die freie Entscheidung.

VERFAHRENSPFLEGER

Autorin: Frau Dr. Meike Tetens, Richterin am Amtsgericht Bergedorf

In betreuungsrechtlichen Verfahren wird manchmal ein sog. Verfahrenspfleger eingesetzt. Welche Funktion und Rechte dieser hat, und wieso nicht immer ein Verfahrenspfleger bestellt wird, soll in diesem Artikel kurz umrissen werden.

Was ist die Funktion des Verfahrenspflegers?

Aufgabe des Verfahrenspflegers ist es, die Interessen des Betroffenen (also der Person, für die eine Betreuung bereits eingerichtet worden ist oder eingerichtet werden soll) im Verfahren wahrzunehmen. Der Verfahrenspfleger wird vom Gericht bestellt und nicht vom Betroffenen beauftragt. Der Verfahrenspfleger ist nicht der Vertreter des Betroffenen, kann daher keine Rechtshandlungen für diesen vornehmen.

Der Verfahrenspfleger hat die Wünsche des Betroffenen zu ermitteln und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er ist damit eine Art Sprachrohr des Betroffenen. Lässt sich kein tatsächlicher Wille ermitteln, z. B. weil der Betroffene nicht in der Lage ist, zu kommunizieren, hat er den mutmaßlichen Willen des Betroffenen zu erkunden. Der Verfahrenspfleger ist jedoch nicht an Weisungen oder Wünsche des Betroffenen gebunden. So kann der Verfahrenspfleger z. B. im Unterbringungsverfahren durchaus zum Ausdruck bringen, dass er der Ansicht ist, der Betroffene müsse zu seinem Schutz geschlossen untergebracht werden, auch wenn der Betroffene dies völlig anders sieht.

Der Verfahrenspfleger soll den Betroffenen während des Verfahrens begleiten und unterstützen und dafür sorgen, dass die Verfahrensvorschriften eingehalten werden.

Wann ist ein Verfahrenspfleger zu bestellen?

Ein Verfahrenspfleger ist immer dann zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen

des Betroffenen erforderlich ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Betroffene mit der Bestellung eines Betreuers oder mit der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nicht einverstanden ist. Ebenso, wenn von der Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll, weil davon erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu besorgen sind. Ob die Bestellung eines Verfahrenspflegers auch dann erforderlich ist, wenn der Betroffene gar nicht in der Lage ist, seinen Willen zu äußern, wird unterschiedlich gesehen. Auch bei der Kündigung von Wohnraum, der Genehmigung von Grundstückskaufverträgen und der Festsetzung von Vergütungen kann die Bestellung eines Verfahrenspflegers erforderlich sein. Wünscht der Betroffene hingegen die Bestellung eines Betreuers, so wird in der Regel auf die Bestellung eines Verfahrenspflegers verzichtet.

Erstaunlicherweise hat der Gesetzgeber im Unterbringungsverfahren nur für den Fall von ärztlichen Zwangsmaßnahmen die zwingende Bestellung eines Verfahrenspflegers vorgesehen. Ganz überwiegend wird aber davon ausgegangen, dass auch in allen anderen Fällen (also bei der Genehmigung oder Anordnung einer geschlossenen Unterbringung oder der Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme (Bettgitter, Fixierungen, etc.) die Bestellung eines Verfahrenspflegers notwendig ist.

Welche Rechte hat der Verfahrenspfleger?

Der Verfahrenspfleger hat das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen. Die Stellungnahmen der Betreuungsbehörde sind ebenso wie eingeholte Sachverständigengutachten an ihn zu übermitteln.

Der Verfahrenspfleger hat das Recht, aber nicht die Pflicht, an den gerichtlichen Anhörungen teilzunehmen. Die Termine müssen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.



Der Verfahrenspfleger hat das Recht im eigenen Namen Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts einzulegen. Im Namen des Betroffenen kann der Verfahrenspfleger hingegen ohne eine entsprechende Vollmacht des Betroffenen kein Rechtsmittel einlegen, weil er nicht dessen rechtlicher Vertreter ist.

Welche Qualifikation sollte der Verfahrenspfleger haben?

Grundsätzlich stellt das Gesetz keine speziellen Anforderungen an die Qualifikation des Verfahrenspflegers. Der Gesetzgeber geht als Regelfall sogar davon aus, dass dieser ehrenamtlich tätig werden soll. In der Praxis stellen beruflich tätige Verfahrenspfleger allerdings die Regel dar. Aus der Funktion des Verfahrenspflegers als Hüter der Verfahrensvorschriften folgt nämlich, dass der Verfahrenspfleger über eine Kenntnis der entsprechenden Vorschriften des BGB und des FamFG verfügen muss einschließlich der wichtigsten höchstrichterlichen Rechtsprechung zu diesen. Es gibt spezielle Lehrgänge für Verfahrenspfleger im Betreuungsrecht, ein entsprechendes Zertifikat ist aber nicht zwingend erforderlich.

Wer für eine Verfahrenspflegschaft geeignet ist, hängt auch davon ab, um welche Materie es geht. Während bei der Genehmigung von Grund-

stücksgeschäften eher ein Rechtsanwalt oder eine andere Person mit entsprechenden wirtschaftlichen Kenntnissen eingesetzt werden wird, kann für die Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen jemand mit Erfahrungen aus dem pflegerischen Bereich eher über die erforderliche Expertise verfügen. Auch erfahrene Berufsbetreuer werden oftmals eingesetzt, weil sie durch ihre Tätigkeit über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

Zeitpunkt der Bestellung des Verfahrenspflegers

Die Entscheidung, wie früh ein Verfahrenspfleger bestellt wird, ist nicht ganz einfach. Einerseits ist es wünschenswert, den Verfahrenspfleger möglichst früh zu bestellen, damit der Betroffene schon früh einen Ansprechpartner hat, der ihm das Verfahren erläutern und dieses begleiten kann. Andererseits hat der Verfahrenspfleger das Recht an den Anhörungen teilzunehmen und in der Regel ist dies auch wünschenswert, damit er den Betroffenen auch in der Anhörung unterstützen kann. Das erfordert eine Terminabstimmung mit dem Verfahrenspfleger, weshalb dieser oftmals erst dann bestellt wird, wenn bereits feststeht, wann der Anhörungstermin stattfinden soll und ob der Verfahrenspfleger zu diesem Termin Zeit hat.



ZUR DISKUSSION ÜBER LEBENSVERKÜRZENDE MASSNAHMEN – GLOSSAR ZUR STERBEHILFE

(Mit Erlaubnis des Herausgebers aus dem Heft 4/2025 „schöner leben ... bis zuletzt“, Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin) – Glossar

„Sterbehilfe“

Eine gesetzliche Differenzierung zwischen der erlaubten Form der passiven Sterbehilfe und der nicht erlaubten Form der aktiven Sterbehilfe gibt es bislang nicht (erster Ansatz zur Unterscheidung vom BGH 2010). Unklare Definitionen führen zu Fehlgebrauch. Aus hospizlich-palliativer Sicht ist dieser Begriff ein unangemessener Euphemismus und deswegen zu vermeiden. Deshalb in Anführungszeichen.

Patientenwille

Der Patientenwille kann in jeder beliebigen Form geäußert – z. B. als schriftlich erstellte Patientenverfügung oder als mündlich erklärter Behand-

lungswunsch – und jederzeit formlos widerrufen werden. Der Patientenwille ist für jeden Behandler verbindlich.

Problem: Ohne schriftliche Verfügung, ist dann der mutmaßliche Wille i. d. R. schwieriger herauszufinden.

Patientenverfügung

Schriftlich oder mündlich möglich: Vorausverfügter Wille eines Menschen für den Fall, dass dieser Mensch seinen Willen zu gegebener Zeit nicht mehr äußern kann, wenn Entscheidungen, z. B. zu medizinisch begründeten Therapien getroffen werden müssen (§ 1827 BGB).

Mutmaßlicher Wille

Ist kein Patientenwille bekannt, muss der mutmaßliche Wille herausgefunden werden, um eine dem – nun mutmaßlichen – Willen des Patienten entsprechende Entscheidung treffen zu können (§ 1827 BGB).

Indikation für lebenserhaltende Maßnahmen

Ärztliche Entscheidungen sind eingebettet in juristische, gesellschaftspolitische und ökonomische normative Bedingtheiten. Die ärztliche Verpflichtung zur Lebenserhaltung besteht nur bei medizinisch und ärztlich indiziertem (also begründetem), kurativem Therapieziel und vorliegender Einwilligung des Patienten. Es wird ein Behandlungsvorschlag erarbeitet. In der Palliation erlischt diese Verpflichtung.

Therapiezieländerung

Wechsel eines Therapieziels von Kuration (Heilung, Lebensverlängerung, Krankheitsbekämpfung) hin zur Palliation, also Linderung der Not. Am Lebensende erfolgt von Rechts wegen eine Therapiezieländerung.

Problem: Häufig fließender Übergang zwischen beiden Therapiezielen, bzw. paralleles Vorhandensein beider Ziele.

Aktive „Sterbehilfe“ besser: Tötung auf Verlangen

Aktiver Eingriff in den Lebensprozess um ein Leben zu beenden.

Tötung auf Verlangen ist in Deutschland (auch in der Schweiz!) strafbar (§ 216 StGB) und z. B. in den Benelux-Staaten, dort als Euthanasie bezeichnet, unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Euthanasie wird dort von Ärzten durch Spritzen in einem Umfang offiziell praktiziert, der für Deutschland etwa 25.000 Tötungen pro Jahr entspräche.

Problem: Kann ein Patient keine Selbsttötung (mehr) begehen, hätte er dann ein Recht zur Tötung auf Verlangen oder ohne direktes Verlangen?

Passive „Sterbehilfe“ besser: Sterben zulassen

Medizinisch begleitetes Sterben. Zulassen sind Unterlassung oder Nicht-Fortführen lebenser-

haltender Maßnahmen wie künstliche Ernährung und Beatmung, Behandlung mit Antibiotika u. a. m., wobei dem natürlichen Krankheits- oder Sterbeprozess seinen Lauf gelassen wird. Es muss entsprechend dem Patientenwillen geschehen. Sterben Zulassen ist also geboten, wenn es dem Willen des Patienten entspricht (wegweisendes BGH-Urteil aus 2010).

Problematisch ist der Begriff passive „Sterbehilfe“, gerade weil er auch Handlungen umfasst, die nach allgemeinem Verständnis von Nicht-Experten als „aktiv“ zu bezeichnen sind, etwa das Abschalten des Beatmungsgerätes. Seit langem ist höchstrichterlich geklärt, dass z. B. Abschalten genauso zu werten ist wie das nicht Beginnen der künstlichen Beatmung (BGH 2010).

Indirekte „Sterbehilfe“ besser: Nebenwirkung der Therapie

Medikamentengabe, bei der durch Nebenwirkungen ein nicht auszuschließender vorzeitiger Tod in Kauf genommen wird.

Wegweisendes Urteil des BGH 1996: Es ist erlaubt oder sogar geboten, lindernde Medikamente auch in einer Dosis zu verabreichen oder Behandlungen vorzunehmen, die als unbeabsichtigte Nebenwirkung die Sterbephase verkürzen könnten. Gleiches gilt bei Nebenwirkungen anderer Maßnahmen.

Durch den sachgerechten, symptomkontrollierten Einsatz von Opioiden („Morphium“) verbessert sich die Lebensqualität. Durch die Entlastung von Symptomen verlängert sich die Lebenszeit.

Problem: Irreführender Begriff, da eine symptombezogene Indikation nicht auf Verkürzung des Lebens abzielt.

Suizid = Selbsttötung (fälschlich: Selbstmord oder Freitod)

Selbsttötung ist der eindeutig neutrale Begriff für Handlungen, mit denen ein Mensch sich selber das Leben nimmt.

Wie frei ist der Tod durch eigene Hand? Inwieweit

ein Bilanzsuizid, der als Ausdruck einer freien Willensäußerung verstanden wird, überhaupt gegeben sein kann, ist gerade bei Psychiatern sehr umstritten. Ein Bilanzsuizid findet nur sehr selten in einer Palliativsituation statt.

In der Regel liegt in der Palliativsituation ein Zustand vor, bei dem bestimmte Ängste ursächlich für den jeweiligen Sterbewunsch sind.

Problem: Freitod (wirklich frei und selbstbestimmt?) oder Selbstmord (Mord geschieht aus Niedertracht) sind wertend und deswegen sollte in der Diskussion der neutrale Begriff Selbsttötung oder Suizid benutzt werden.

Suizidassistentz = Beihilfe zur Selbsttötung

Beihilfe zum Suizid ist straffrei, da Selbsttötungsversuche in Deutschland straffrei sind. Dies gilt für alle Menschen jeder Berufsgruppe. So handeln Ärzte straffrei, die Suizidassistentz leisten, auch wenn dies standesrechtlich teilweise nicht zulässig ist.

Durch Sterbehilfeorganisationen wie Dignitas, Exit, den früheren Hamburger Justizsenator Roger Kusch und Einzelpersonen ist das Problem der gewerblichen (gegen eine Vergütung), organisierten (z. B. vereinsmäßig) und geschäftsmäßigen (wiederholten, routinemäßigen) Förderung der Beihilfe zur Selbsttötung ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt.

Hier gibt es konträre Standpunkte:

1. Ablehnung jeglicher organisierter Beihilfe zum Suizid, also z. B. auch durch gemeinnützige Vereine, um die bestehende Hemmschwelle für einen Suizid so hoch wie möglich anzusetzen.
2. Anerkennung des bewusst gewollten Suizides mit oder ohne verschiedene Bedingungen (Lebensbilanz, Angst vor Leiden, bestehendes Leiden...). Wobei die Ansichten teils noch zu differenzieren sind: als Recht auf eine solche Dienstleistung, selbst bei psychischen Krankheiten oder auch nur als Recht ausschließlich in extremen Leidenssituationen am Lebensende nach einer Gewissensentscheidung des (behandelnden) Arztes.

Das Bundesverfassungsgericht hat 2020 festgestellt, dass die Gründe für einen (freiverantwortlichen) Suizid nicht rational oder nachvollziehbar sein müssen.

Problem 1: Suizidassistentz als entlohnte Dienstleistung. Soll eine erforderliche Überwachung, Qualitätssicherung und Gebührenordnung staatlich geregelt werden?

Problem 2: Extremschicksale mit Suizidassistentz als tatsächlich einzig denkbarer Lösung sind nicht immer auszuschließen, mit guter hospizlich-palliativer Versorgung werden sie sich auf wenige Einzelfälle beschränken. Einzelfälle sind nicht gesetzlich regelbar.

Symptomkontrolle

Reduktion der als belastend empfundenen Beschwerden auf ein erträgliches Maß. Gleichzeitig bleibt z. B. eine ausreichende Atmung erhalten. Der Patient hat nicht mehr Nebenwirkungen als notwendig und empfindet wieder mehr Lebensqualität. Es ist auch möglich, den Patienten symptomkontrolliert schlafen zu lassen, wenn er dies möchte (siehe Sedierung).

Problem: Wissenslücken, Unsicherheit zu medizinischen und juristischen Fragen verhindert häufig den rechtzeitigen Einsatz der lindernden Medikamente.

Sedierung = Beruhigung

Dabei erhält der Patient beruhigende Medikamente (Schlafmittel, Psychopharmaka, Betäubungsmittel) in einer ausreichenden Dosis, damit er ruhiger wird, leicht schläft, aber erweck- und ansprechbar bleibt. Eine Sedierung kann bei krankhafter Angst und Unruhe nötig sein. Eine Sedierung an und für sich muss so ausgeführt werden, dass sie nicht das Leben verkürzt (siehe auch palliative Sedierung).

Palliative Sedierung

Unter palliativer Sedierung wird die Gabe von sedierenden Medikamenten auf Wunsch des Patienten zur Minderung des Bewusstseins verstanden, um sonst unbehandelbare Beschwerden



(Atemnot, Schmerzen, Angst, Unruhe, Übelkeit u.v.m.) am Lebensende in einer ethisch akzeptablen Weise zu lindern und kontrollieren zu können. Hierbei kann der Patient auch in den Tod hineinschlafen.

Bei sachgerecht durchgeführter palliativer Sedierung wird durch diese Symptomkontrolle der Sterbeprozess nicht beschleunigt. Die palliative Sedierung kann intermittierend geschehen, sehr kurz oder viele Tage erforderlich sein.

Problem 1: vermeintliche Nähe und Abgrenzung zur Tötung auf Verlangen

Problem 2: Missbrauchspotenzial (siehe auch terminale Sedierung).

Während bei Tötung auf Verlangen das Ziel verfolgt wird, das Leben des Patienten durch die Verabreichung einer deutlich über dem therapeutischen Bereich dosierten Substanz vorzeitig zu beenden, liegt bei der palliativen Sedierung das Ziel in der Symptomkontrolle und Leidenslinderung durch Minderung des Bewusstseins mit einer angemessen dosierten, wiederholten Medikamentendosis. Wichtig ist eine gute Dokumentation. Tritt der Tod dabei ein, entspricht dies dem natürlichen Sterbenlassen.

Terminale Sedierung

Teils wird der Begriff „terminale“ synonym zu „palliative“ Sedierung verwendet, teils aber auch für eine nicht akzeptable Form der Tötung. Dabei bestünde die Intention in einem beschleunigten Herbeiführen des Todes. Es wird nicht symptomkontrolliert sediert, sondern so tief, dass sich die Atmung des Patienten verlangsamt bis sie ganz aufhört. Der Patient stirbt dann am Sauerstoffmangel.

Problem: Für Nicht-Experten ist die terminale Sedierung kaum von der palliativen Sedierung zu unterscheiden. Beides sieht aus, als ob der Patient sanft einschläft und verstirbt.

Aktive Lebensverkürzung oder Lebensverkürzende Maßnahmen

Vorschlag eines Sammelbegriffes für alle Maßnahmen, die beabsichtigt durch aktives Handeln den Tod schneller herbeiführen ohne den natürlichen Sterbeverlauf abwarten zu wollen wie Tötung auf Verlangen und Beihilfe zur Selbsttötung. Damit sollte die Diskussion klarer gestaltet werden können.

Körperverletzung (am Lebensende)

Hier: Durchführung medizinisch indizierter Maßnahmen gegen den Patientenwillen (siehe dort), Durchführung nicht indizierter Maßnahmen und die Nichtbehandlung von Leiden des Patienten. Beides sind häufige Probleme in der täglichen Praxis der Versorgung von Palliativpatienten.

Es sind häufige, grundsätzlich strafbare Vergehen im Rahmen einer Futility („Vergeblichkeit“, Fehl- oder Überversorgung) am Lebensende. Sie werden in der Regel aber nicht verfolgt, weil sie nicht angezeigt werden.

Problem: Behandlung gegen den Patientenwillen (Körperverletzung § 223 StGB) wird als normal und unvermeidbar wahrgenommen.

NICHT ÜBER MICH OHNE MICH MEIN LEBEN PLANEN!



Autorin

Marina Raider

Fachberatung und
Entwicklung Personen-
zentrierung – Wunsch-
wege & Mein Kompass
bei Leben mit
Behinderung gGmbH
Sozialeinrichtungen

Wie Persönliche Zukunftsplanung Menschen dabei unterstützen kann, ihren eigenen Willen zu entwickeln und Entscheidungen selbstbestimmt zu treffen.

Wie will ich leben?

Wie will ich wohnen?

Wie möchte ich arbeiten?

Was wünsche ich mir eigentlich für meine Zukunft?

Klingt nach einfachen Fragen, die man einer Person stellt. Sind sie aber oft gar nicht.

Fabian Pietzcker, Botschafter der Interessen-Vertretung von Leben mit Behinderung Hamburg, sagte beim Senatsempfang zum 50-jährigen Jubiläum von Leben mit Behinderung:

„Wo will ich denn teilhaben?

Was gehört denn zu einem guten Leben?

Und was gehört für mich zu einem guten Leben?

Ein gutes Leben ist für jeden Menschen etwas Anderes.

Es geht um Details.

Der eine ist abends gern unterwegs und geht auf Rock-Konzerte.

Eine andere steht morgens früh auf, hört leise Klassik-Musik, drückt 3 Mal auf Snooze.

Ich trinke gerne Fritz-Kola ohne Zucker.

Und mag Pommes rot weiß.

Das sind die Dinge, die ein Leben persönlich machen.

Denn ein gutes Leben heißt:

Ich kann entscheiden, wie mein Alltag aussieht.

Wann ich schlafen gehe und

Wann ich aufstehe, wenn ich frei habe.

Ich kann entscheiden, was mir wichtig ist.

Und was nicht!

Manchmal weiß ich das ganz genau.
Manchmal weiß ich es aber auch noch nicht.
Dann geht es darum,
das erst einmal herauszufinden.

Denn:

Ich bin der Experte für mein eigenes Leben.

Niemand anderes weiß besser, was sich für MICH richtig anfühlt.

Erst wenn ich weiß – oder gemeinsam herausfinde – wie ich leben will, kann ich sagen, wobei ich Unterstützung brauche.“

„Woher soll ich wissen, was ich will? Ich muss mich doch erst einmal mit meinem Leben beschäftigen dürfen.“

Gerade Menschen mit Behinderung erleben oft, dass andere Menschen schneller Antworten auf ihr Leben haben als sie selbst. Dabei ist es gar nicht so leicht, herauszufinden, was man eigentlich will.

Denn um Antworten darauf zu finden, braucht es Zeit. Zeit zum Nachdenken. Zum Ausprobieren. Zum Ideen entwickeln. Zum Träumen. Und manchmal auch Menschen, die zuhören, mitdenken und Mut machen.

Personenzentrierung wird bei Leben mit Behinderung Hamburg großgeschrieben. Doch was bedeutet das eigentlich?

Im Kern geht es um einen einfachen Perspektivwechsel: Nicht die Einrichtung, nicht Diagnosen und nicht bestehende Angebote stehen im Mittelpunkt – sondern die Person selbst.

Was ist diesem Menschen wichtig?

Wie möchte die Person leben?

Was tut ihr gut?

Was wünscht sie sich?

Personenzentriertes Arbeiten bedeutet deshalb auch, Menschen etwas zuzutrauen. Ihnen zuzuhören. Gemeinsam nach Möglichkeiten zu suchen – statt vorschnell Grenzen zu erklären.

Dafür braucht es Zeit, Offenheit und manchmal auch die Bereitschaft, gewohnte Denkweisen zu verlassen.

Oder anders gesagt: „Nicht fragen: Was passt ins System? Sondern: Was passt zum Menschen?“

Denn Menschen mit Behinderung haben lange erlebt, dass über ihr Leben entschieden wurde – oft mit guten Absichten, aber ohne echte Beteiligung.

Heute geht es stärker darum, Menschen dabei zu unterstützen, eigene Entscheidungen zu treffen und den eigenen Willen sichtbar zu machen. Hier spielt auch die unterstützte Entscheidungsfindung eine wichtige Rolle.

Die Idee dahinter ist einfach: Entscheidungen sollen Menschen nicht abgenommen werden. Sie sollen Unterstützung bekommen, damit sie möglichst selbst entscheiden können.

Und genau hier knüpft Persönliche Zukunftsplanung an.

Persönliche Zukunftsplanung kann dabei ein gutes Instrument sein, um herauszufinden, was jemand will und nicht will und bei Entscheidungen helfen.

Zukunft planen heißt: Wünsche ernst nehmen

Persönliche Zukunftsplanung unterstützt Menschen dabei, über Wünsche, Ziele, Lebensträume oder Zukunftsideen nachzudenken – oder manchmal überhaupt erst welche zu entwickeln. Wesentlich dabei ist hier ein positiver Zukunftsblick.

Denn nicht jede Person hat sofort eine Antwort auf die Frage: „Was wünsche ich mir eigentlich?“

Viele Menschen mit Behinderung und Lernschwierigkeiten hatten bisher wenig Möglichkeiten, eigene Entscheidungen zu treffen oder Neues auszuprobieren. Manche haben erlebt, dass ihre Wünsche schnell bewertet oder ausgebremst wurden.

Persönliche Zukunftsplanung schafft deshalb Räume zum Nachdenken.

Gemeinsam werden Perspektiven ausgetauscht, Ideen gesammelt, Lösungen und Möglichkeiten gesucht, der Person Mut gemacht und erste Schritte geplant!

Nicht allein, sondern gemeinsam mit Menschen, die unterstützen, zuhören und mitdenken. Dabei steht immer der Wille der Person im Mittelpunkt.

Denn ein wesentlicher Aspekt der Persönlichen Zukunftsplanung ist der Unterstützungskreis. Unterstützer*innen im Unterstützungs-Kreis können dabei Freunde, Angehörige, rechtliche Betreuung, Peer-Personen, bezahlte Unterstützer*innen und viele mehr sein.

Die planende Person entscheidet, wen sie dabeihaben will. Sie ist Gastgeber*in ihrer Persönlichen Zukunftsplanung.

„Die Person kann doch gar nicht sagen, was sie will.“

Diesen Satz hört man leider noch oft. Besonders bei Menschen, die wenig oder gar nicht sprechen. Aber nicht sprechen zu können bedeutet nicht, keinen eigenen Willen zu haben. Und es bedeutet auch nicht, kein Recht darauf zu haben, einen eigenen Willen zu entwickeln.

Menschen zeigen oft sehr deutlich, was sie mögen, was sie ablehnen oder wobei sie sich wohlfühlen – manchmal durch Worte, manchmal durch Verhalten, Mimik, Gestik oder kleine Reaktionen.

Persönliche Zukunftsplanung versucht genau hinzuschauen und zuzuhören. Dabei können Unterstützte Kommunikation, Bilder, vertraute Menschen oder gemeinsame Beobachtungen helfen.

Es geht also nicht darum, für Menschen Entscheidungen zu treffen. Sondern darum, sie dabei zu unterstützen, ihren eigenen Weg zu finden und sich einen möglichen Willen anzunähern. Durch den

Austausch von Blickwinkeln und Perspektiven auf das Leben einer Person kann das gut gelingen.

Und es geht auch darum, dass Menschen mit komplexen Behinderungen und Unterstützungsbedarfen bei Entscheidungen, die ihr Leben betreffen mit eingebunden sind. Ganz nach dem Motto: Nicht ohne mich über mich!

Allein wohnen? Reisen? Einen anderen Arbeitsplatz ausprobieren? Neue Freundschaften schließen?

„Das geht doch sowieso nicht.“

Auch diesen Satz kennen viele Menschen mit Behinderung. Oft kommen schnell die Gründe, warum etwas schwierig sein könnte.

Persönliche Zukunftsplanung fragt stattdessen: *Wie kann es gehen? Was wäre ein erster kleiner Schritt dorthin?*

Denn zwischen „geht sofort“ und „geht gar nicht“ gibt es oft viele Möglichkeiten. Manchmal entsteht Zukunft genau dort, wo Menschen anfangen dürfen, größer zu denken als bisher.

Zukunft beginnt mit Zuhören

Persönliche Zukunftsplanung ist am Ende vor allem eine Haltung.

Sie bedeutet, Menschen etwas zuzutrauen. Wünsche ernst zu nehmen. Und nicht sofort zu erklären, warum etwas angeblich nicht geht. Persönliche Zukunftsplanung kann als ein Prozess gesehen werden, in dem Menschen ihre eigene Zukunft gestalten können.

Wunschwege: Raum für Wünsche, Ideen, Entwicklung und Zukunft

Um mit den Worten der Botschafterin der Interessenvertretung, Annika Albers, abzuschließen: „Ich will ein geiles Leben! Mit allem was für mich dazu gehört.“

Gerade solche Gespräche kommen im Alltag oft zu kurz. Zwischen Organisation, Unterstützung und Zeitdruck bleibt wenig Raum für echte Zukunftsideen und über ein richtig gutes Leben in Teilhabe nachzudenken.

Mit dem Angebot Wunschwege bietet Leben mit Behinderung Hamburg einen Rahmen für Persönliche Zukunftsplanung an. Wunschwege versucht genau diesen Raum zu schaffen.

Ein Team aus ausgebildeten Moderator*innen begleitet den Vorbereitungsprozess und leitet durch die Planung der Hauptperson mit kreativen personenzentrierten Methoden.

Denn: jeder Mensch hat das Recht auf eigene Wünsche, eigene Entscheidungen und Unterstützung dabei, den eigenen Weg zu finden.



EINSAMKEIT BEGEGNEN HEISST BEZIEHUNGEN STÄRKEN



Autorin

Cornelia
Springer-Fouad
Geschäftsführung
der Bergedorf-Bille-
Stiftung

Initiatorin des Bündnis
gegen Einsamkeit
Hamburg (BgEH)

Das Bündnis gegen Einsamkeit Hamburg (BgEH) setzt seit 2025 Impulse für mehr Zusammenhalt, Teilhabe und Nachbarschaft.

Einsamkeit ist kein privates Schicksal, sondern eine der großen gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit. Sie betrifft Menschen in allen Lebensphasen, beeinflusst Gesundheit und Teilhabe – und wirkt sich auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt aus. Antworten darauf liegen nicht nur beim Einzelnen, sondern brauchen koordinierte, verlässliche Strukturen vor Ort. Genau hier setzt das Bündnis gegen Einsamkeit Hamburg (BgEH) an, das im Februar 2025 gegründet wurde.

Das BgEH vernetzt Akteur*innen aus ganz Hamburg: Stiftungen, Wohlfahrtsverbände, Genossenschaften, Vereine, Stadtteilinitiativen sowie Verwaltung und Politik. Die Geschäftsstelle des Bündnisses ist bei der Bergedorf-Bille-Stiftung angesiedelt, die seit vielen Jahren soziale Integration in den Quartieren stärkt. Ihr Ansatz: Wohnen bedeutet mehr als Versorgung – lebendige Nachbarschaften entstehen dort, wo Menschen sich begegnen, engagieren und Verantwortung füreinander übernehmen. In ihren 17 Nachbarschaftstreffpunkten wird dies bereits praktisch gelebt.

Bündelung und Vernetzung

Ein zentrales Ziel des BgEH ist es, die vielen bestehenden Angebote gegen Einsamkeit in Hamburg sichtbar zu machen und miteinander zu verbinden. Denn in Hamburg gibt es einfach alles – nur wissen nicht alle davon. Es gibt generationenverbindende Initiativen, Gemeinschaftsspaziergänge für junge Frauen, Kulturbegleitung für Menschen mit geringem Einkommen, Nachbarschaftshilfe, Koch- und Spielerevents, Klönschnackbänke, Patenschaftsprojekte, Mitmach-Chöre, Hafenrundfahrten für Senior*innen, Selbsthilfegruppen und Verweisberatung für jedes Thema.

Das Bündnis schafft Räume für Austausch, organisiert Informations- und Fachveranstaltungen und bringt Praxis, Forschung sowie politische Perspektiven zusammen. Dabei setzt es bewusst auf Formate, die Begegnung und Vernetzung ermöglichen. Hierfür zentral sind die BgEH-Foren – große Vernetzungstreffen, bei denen Hamburger

Best-Practice-Projekte Einblicke in ihre Arbeit geben und Akteur*innen aus ganz Hamburg neue Kontakte knüpfen und Kooperationspartner finden können.

Austausch und Öffentlichkeit

Darüber hinaus initiiert die Geschäftsstelle Aktionswochen und Kampagnen. Unter dem Motto „Gemeinsam aus der Einsamkeit“ beteiligen sich Hamburger Organisationen an der bundesweiten Aktionswoche gegen Einsamkeit. Auch im Rahmen der Hamburger Stiftungstage oder in der Adventszeit werden Angebote gebündelt und sichtbar gemacht. Veranstaltungen im öffentlichen Raum – etwa in Planten und Blumen oder auf dem Rathausmarkt – setzen zusätzliche Impulse für Begegnung. Ergänzt wird dies durch regelmäßige Austauschformate wie eine Mittagsreihe, in der Forschungsergebnisse vorgestellt und Perspektiven aus Verwaltung und Praxis diskutiert werden. Einsamkeit wird so nicht nur als soziales Thema behandelt, sondern auch in Fachdebatten und politischen Prozessen aufgegriffen. So entsteht ein gemeinsames Verständnis davon, was wirkt – und wie gute Ansätze verstetigt werden können.

Dritte Orte als Schlüssel

Ein zentraler Baustein wirksamer Einsamkeitsprävention sind sogenannte „Dritte Orte“: Räume, die weder privater Wohnraum noch Arbeitsplatz sind. Nachbarschaftstreffpunkte, Stadtteilzentren oder gemeinschaftlich genutzte Flächen bieten die Möglichkeit, sich ohne Konsumzwang und möglichst barrierearm zu begegnen. Ihre besondere Stärke liegt in ihrer Alltäglichkeit. Sie sind nah an den Lebenswelten der Menschen, offen für unterschiedliche Zielgruppen und verlässlich erreichbar. Gerade für ältere Menschen, für Zugezogene oder für Personen in Umbruchphasen können solche Orte ein Zugang zu neuen Kontakten sein. Entscheidend ist dabei ihre Dauerhaftigkeit: Einsamkeitsprävention braucht eine stabile soziale Infrastruktur.

Strukturen, die tragen

Die Erfahrungen aus Hamburg zeigen: Es fehlt weniger an Wissen darüber, was gegen Einsam-

keit hilft, als an verlässlichen Rahmenbedingungen. Einsamkeit ist eine Querschnittsaufgabe. Damit das BgEH Wirkung entfalten kann, braucht es eine ressortübergreifende Verankerung des Themas – insbesondere in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Stadtentwicklung und Engagement sowie ergänzend in Bildung, Integration, Kultur und Arbeitsmarktpolitik. Ebenso entscheidend sind langfristige Förderstrukturen und eine gute Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik. Denn Einsamkeitsprävention ist keine kurzfristige Aufgabe. Sie erfordert Kontinuität, Kooperation und die Bereitschaft, aus erprobten Projekten dauerhafte Strukturen zu schaffen. Daher wirkt das Bündnis auf die Entwicklung einer Landesstrategie gegen Einsamkeit hin.

Relevanz für die ehrenamtliche Betreuung

Auch für ehrenamtliche Betreuer*innen ist das Thema unmittelbar relevant. Einsamkeit zeigt sich im Alltag oft sehr konkret: in Rückzug, fehlenden sozialen Kontakten oder dem Verlust von Orientierung und Selbstvertrauen. Gleichzeitig entsteht genau hier eine besondere Wirksamkeit. Ehrenamtliche Betreuung schafft Verlässlichkeit, ermöglicht Beziehung und eröffnet Zugänge zu bestehenden Angeboten. Sie bildet damit eine wichtige Brücke zwischen individuellen Lebenslagen und den Strukturen im Sozialraum. Einsamkeit zu begegnen, bedeutet letztlich Beziehungen zu stärken – im Kleinen wie im Großen. Das Bündnis gegen Einsamkeit Hamburg arbeitet daran, die Voraussetzungen dafür zu verbessern – den entscheidenden Unterschied für einzelne Menschen machen Sie!

„WEGE AUS DER EINSAMKEIT“ FÜR ÄLTERE MENSCHEN



Autorin

Dagmar Hirche

Vorsitzende des
Vereins „Wege aus der
Einsamkeit e.V.“

Lübecker Straße 1
Alstertower 5. Etage
22087 Hamburg

Der Verein **Wege aus der Einsamkeit** wurde 2007 in Hamburg gegründet und setzt sich seitdem bundesweit für ein selbstbestimmtes, aktives und sozial eingebundenes Leben älterer Menschen ein. Im Mittelpunkt der Arbeit steht insbesondere die Bekämpfung von Einsamkeit, ein positiveres Bild vom Alter sowie die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe im Alter und an der digitalen Welt.

Ein zentraler Schwerpunkt des Vereins ist die digitale Teilhabe von Menschen ab 65 Jahren. Mit Initiativen wie „Wir versilbern das Netz“ ermöglicht der Verein älteren Menschen einen niedrighschweligen Zugang zur digitalen Welt. In kostenfreien Schulungen, Gesprächsformaten und Online-Angeboten lernen Seniorinnen und Senioren den sicheren Umgang mit Smartphone, Tablet und Internet. Ziel ist es, Berührungsängste abzubauen und digitale Kompetenzen zu stärken – von der Handhabung, der Kommunikation mit Familie und Freunden über Videokonferenzen bis hin zu Fragen der digitalen Sicherheit und der Nutzung von KI. Gerade während der Pandemie wurde dieses Engagement deutlich ausgeweitet, sodass ältere Menschen auch in Isolation sozial vernetzt bleiben konnten.

Aber auch viele analoge Angebote in Hamburg laden zu gemeinsamen Aktivitäten ein.

Einmal im Monat gibt es den Alster Oldies Stroll (Spaziergang), niemand muss sich anmelden oder abmelden jeder der 65+ ist kann teilnehmen. In verschiedenen Gruppen mit unterschiedlichem Tempo geht es an die Alster. Wo wir uns treffen steht auf unserer Homepage oder im Newsletter.

Mehrmals im Jahre laden wir zu kostenfreien aber gemeinsamen Besuchen in Museen oder Ausstellungen ein.

Am 1. Oktober, dem Weltseniorentag, laden wir tagsüber zu einer großen Party in einem angesagten Club ein. Es gibt jedes Jahr eine große Weihnachtsfeier analog aber auch digital. Wir laden zum Neujahrsempfang ein. Die größte Aktion im Jahr sind unsere Einladungen in den Hagenbecks Tierpark.

Gegründet wurde der Verein von Dr. Jan Kurz und 5 weiteren engagierten Menschen sowie Dagmar Hirche, die sich seit vielen Jahren



mit großem persönlichem Einsatz für die Belange der Generation 65+ engagiert. Sie gilt als eine der prägenden Stimmen für ein modernes Altersbild und setzt sich insbesondere für das Recht auf digitale Teilhabe älterer Menschen ein. Mit seiner Arbeit leistet der Verein einen wichti-

gen Beitrag zu mehr Chancengleichheit, gesellschaftlicher Teilhabe und Lebensqualität im Alter. Denn digitale Kompetenz ist heute ein entscheidender Schlüssel, um soziale Isolation zu überwinden und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

RECHTLICHE BETREUUNG IM EHRENAMT – DIGITAL BARRIEREFREI ?

Autor: Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V. Betreuungsverein

Die Digitalisierung schreitet voran und bringt einen großen Strauß an Überraschungen mit sich.

Wir wollen die Probleme beleuchten und wenn möglich mit Ihnen auch Lösungen finden. Im Volksparkstation zum Beispiel oder in Veranstaltungszentren wie der Fabrik in Hamburg-Altona kann nur noch bargeldlos bezahlt werden. Was

machen Menschen mit Behinderung die keine Girokarte zur Verfügung haben? Auch wenn Sie den Personalausweis verlängern oder beantragen wollen ist nur noch Kartenzahlung möglich.

Haben Sie auch Schwierigkeiten bei digitalen Antragsverfahren für ihre betreuten Angehörigen z. B. bei der Antragsstellung für Job-Center-Leistungen,

Wohngeld, Eingliederungshilfe oder Grundsicherung? Die Kommunikation mit der Kindergeldkasse geht nur noch digital und das Hochladen der Dokumente ist schwierig?

Bitte teilen Sie uns ihre Schwierigkeiten mit und lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, die Barrieren abzubauen.

Schreiben Sie uns von Ihren Erfahrungen:
digital-barrierefrei@lmbhh.de

Kommen Sie zu unseren Workshops und Veranstaltungen zum Thema.

Die genauen Termine finden Sie hier:
<https://derelternverein.de/aktuelles/termine>

EINE PRAKTISCHE ERGÄNZUNG ZU DEN VORSORGEDOKUMENTEN – DAS „DENK DRAN!“ BUCH

Autoren: Ivonne zum Felde, Mitarbeiterin insel e.V. in Selbstbestimmung leben und Thilo Sobel, Ehemaliger Mitarbeiter insel e.V. in Selbstbestimmung leben

Was mag ich – und was mag ich nicht? Und: Wer weiß eigentlich, was ich mag – und was nicht?

Damit meine individuellen Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten auch im Notfall berücksichtigt werden können, ist es hilfreich, wenn auch Betreuende und Pflegende sie kennen.

Auf 138 Seiten fragt das „DENK DRAN!“ Buch Punkt für Punkt nach Wünschen, Vorlieben und Ritualen in verschiedenen Lebensbereichen. Sie reichen von Ernährung, Körperpflege, Hobbies bis zu Spiritualität und Sexualität. Details zur Gesundheit werden dabei ebenso beleuchtet, wie auch Aspekte zu Schlaf-, Lese- oder Fernsehgewohnheiten. Am Ende jedes Kapitels können besonders wichtige Punkte notiert und am Ende zu einer „Top 10“-Liste zusammengefasst werden. Kurz gesagt: Es ist eine Gedächtnisstütze für alle Fälle.

Nachdem das Buch lange Zeit vergriffen war, hat insel e.V. es nun mit den Autor_innen aktualisiert und neu aufgelegt. Finanziert von der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz können

es interessierte Hamburger_innen kostenfrei gegen Erstattung der Versandkosten über den Betreuungsverein insel e.V. erhalten. Solange der Vorrat reicht.



insel e.V.

DENK DRAN!

Betreuungsverein Bergedorf e.V.

Ernst-Mantius-Straße 5, 21029 Hamburg
Telefon: (040) 721 332 0, Fax: (040) 725 420 83
E-Mail: info@betreuungsverein-bergedorf.de

Sprechzeiten:

Di: 9.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 18.00 Uhr
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr



Hamburg

Bezirksamt Altona – Betreuungsstelle Hamburg Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht

Büroadresse: Winterhuder Weg 29, 22085 Hamburg
Postadresse: Winterhuder Weg 31, 22085 Hamburg
Telefon: (040) 428 63 – 6070, Fax: (040) 427 90 – 2560
E-Mail: beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de

Sprechzeiten:

Mo und Fr: 9.00 – 12.00 Uhr
Di und Do: 13.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung



MiA e.V.
Betreuungsverein

MiA e.V. – Betreuungsverein

Adenauerallee 2 und 8, 20097 Hamburg
Telefon: (040) 280 087 76 – 0, Fax: (040) 280 087 76 – 76
E-Mail: info@mia-ev.hamburg

Sprechzeiten:

Mo und Do: 10.00 – 12.00 Uhr
Di: 16.00 – 18.00 Uhr

Bezirks-
übergreifend
insbesondere für
Menschen mit
Migrations-
erfahrung

insel e.V. – Betreuungsverein für Eimsbüttel

Heußweg 25, 20255 Hamburg
Tel.: (040) 380 38 36 – 810, Fax: (040) 380 38 36 – 819
E-Mail: bv.eimsbuettel@insel-ev.de

insel e.V. – Betreuungsverein für Harburg und Wilhelmsburg

Schloßmühlendamm 1, 21073 Hamburg
Tel.: (040) 380 38 36 – 850, Fax: (040) 380 38 36 – 859
E-Mail: bv.harburg@insel-ev.de

Sprechzeiten:

Di: 14.30 – 17.00 Uhr
Do: 9.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

insel e.V. – Betreuungsverein für Hamburg Nord

Heußweg 25, 20255 Hamburg
Tel.: (040) 380 38 36 – 820, Fax: (040) 380 28 36 – 819
E-Mail: bv.nord@insel-ev.de

Sprechzeiten (persönlich und telefonisch):

Di: 14.00 – 17.00 Uhr
Bürgerhaus Langenhorn,
Tangstedter Landstraße 41, 22415 Hamburg
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr
Alter Teichweg 55 a, 22049 Hamburg (Dulsberg)
Bitte bei GPD-Nordost klingeln

Zusätzliche Sprechzeit (nur telefonisch):

Mo: 9.00 – 13.00 Uhr



ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.
Betreuungsverein Wandsbek & Hamburg Mitte

Betreuungsverein für Wandsbek und Hamburg Mitte ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.

Papenstraße 27, 22089 Hamburg
Telefon: (040) 201 111, Fax: (040) 205 398
E-Mail: querschnitt@zwg-ev.de

Telefonische Sprechzeiten:

Mo, Di, Mi: 9.00 – 14.00 Uhr
Do: 10.00 – 16.00 Uhr



Betreuungsvereine für Altona

Telefon: (040) 800 045 99 – 0
Mail: info@bv-altona.de

Telefonische Sprechzeiten:

Mo: 9.00 – 12.00 Uhr
Di: 13.00 – 16.00 Uhr
Do: 10.00 – 16.00 Uhr

Persönliche Sprechzeiten:

Di: 14.00 – 17.00 Uhr
bei W3, Nernstweg 32-34, 22765 Hamburg
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr
bei insel e.V., Ehrenbergstraße 59, 22767 Hamburg



LEBEN MIT BEHINDERUNG

Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V. Der Betreuungsverein

Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg
Telefon: (040) 270 790 – 950, Fax: (040) 334 240 399
E-Mail: betreuungsverein@lmbhh.de

Telefonische Sprechzeiten:

Mo bis Fr: 9.00 – 15.00 Uhr

Bezirks-
übergreifend für
Menschen mit
Behinderung
und psychischen
Erkrankungen